

Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung -

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210), des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis (§ 11 Abs. 3 ThürBKG) ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis“ und gliedert sich in die einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Die Ortsteilfeuerwehren führen dazu den Ortsteilnamen als Zusatz. Somit ergeben sich die folgenden Bezeichnungen:

- a. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Beuren*
- b. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Birkungen*
- c. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Breitenbach*
- d. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Breitenholz*
- e. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Hundeshagen*
- f. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kallmerode*
- g. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kaltohmfeld*
- h. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kirchohmfeld*
- i. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Leinefelde*
- j. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Wintzingerode*
- k. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Worbis.*

(2) Sie stehen unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 10

Abs. 2 ThürBKG, den Wasserwehrdienst (§§ 18 ff.), Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brandsicherheitswachen gemäß § 28 ThürBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Leinefelde-Worbis die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis mit ihren Ortsteilwehren gliedert sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung
- b. Alters- und Ehrenabteilung
- c. Jugendfeuerwehr

§ 4 Persönliche Ausrüstung

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis stellt den Feuerwehrangehörigen eine für den Einsatzdienst zugelassene und geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Leinefelde-Worbis Ersatz verlangen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einheitsführer bzw. Wehrführer unverzüglich anzugeben
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Leinefelde-Worbis in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Leinefelde-Worbis haben oder regelmäßig für

Einsätze in der Stadt Leinefelde-Worbis zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

- (3) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bestellt oder entbindet der Bürgermeister Führungs- und Leitungskräfte sowie fachberatende Personen gemäß § 22 ThürBKG. (§ 19 Abs. 2 ThürBKG)
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Sollten begründete Zweifel zur Aufnahme des Aufzunehmenden bestehen, so ist durch diesen vor Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis beizulegen.
- (5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung und den Empfang des Feuerwehrausweises sowie der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Die neu aufgenommenen Feuerwehrkameradinnen- und kameraden werden zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Haben sie die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für die Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit in der Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a. der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b. in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c. dem Austritt,
- d. dem Ausschluss,
- e. dem Tod.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 5 genannten Aufnahmeveraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, die beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendwart, den stellvertretenden Jugendwart sowie zwei Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Einsatzabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und
 - mit denen im Dienst überlassenen Materialien sowie der persönlichen Schutzausrüstung pfleglich und sorgsam umzugehen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zum Einsatz kommen. Weiterhin müssen Sie für den aktiven Einsatzdienst das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebiets gilt § 3 Abs. 2 ThürFwEntschVO.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Feuerwehr.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a. eine Ermahnung,
- b. einen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter dem „vier Augenprinzip“ ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung wird ein Verweis ausgesprochen.

(3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 6 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorherige Ermahnung erteilt werden.

(4) § 60 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung der Höchstaltersgrenze, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- c. durch Tod.

- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.

§ 10

Jugendfeuerwehren

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis führt den Namen Jugendfeuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis und gliedert sich in die Ortsteiljugendfeuerwehren:

- a. Ortsteiljugendfeuerwehr Beuren
- b. Ortsteiljugendfeuerwehr Birkungen
- c. Ortsteiljugendfeuerwehr Breitenbach
- d. Ortsteiljugendfeuerwehr Breitenholz
- e. Ortsteiljugendfeuerwehr Hundeshagen
- f. Ortsteiljugendfeuerwehr Kallmerode
- g. Ortsteiljugendfeuerwehr Kaltohmfeld
- h. Ortsteiljugendfeuerwehr Kirchohmfeld
- i. Ortsteiljugendfeuerwehr Leinefelde
- j. Ortsteiljugendfeuerwehr Wintzingerode
- k. Ortsteiljugendfeuerwehr Worbis.

- (2) Der Jugendfeuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis können Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Sie gestalten ihr Jugendleben nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Leinefelde-Worbis unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich diese dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren.

- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendwarten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 11
Stadtbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Leinefelde-Worbis ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (3) Der Stadtbrandmeister wird von aktiven den Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis statt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (7) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, sodass binnen zwei Monaten nach freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Der Stadtbrandmeister und die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Leinefelde-Worbis ernannt.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (11) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Absatz 5 entsprechend.

(12) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Leinefelde-Worbis ernannt.

(13) Eine Personalunion in den Ämtern des Stadtbrandmeister und des Wehrführers ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind im Einzelfall durch den Bürgermeister möglich.

§ 12
Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahresdienstversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung (Vertreter der Einsatzabteilung), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahresdienstversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über ein entsprechendes Alarmierungs- und Verfügbarkeitssystem erfolgen.

(5) Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter, der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter haben das Recht, an Sitzungen teilzunehmen und sind einzuladen.

§ 13
Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Leinefelde-Worbis hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten

des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis zu koordinieren.

- (2) Der Bürgermeister, Fachamtsleiter Ordnungsamt, im Verhinderungsfall der zuständige Fachbereichsleiter und die Sachbearbeiter Brandschutz des Ordnungsamtes nehmen beratend teil.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Es soll ein regelmäßiger Beratungsrhythmus über das Jahr festgelegt werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14 Jahresdienstversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahresdienstversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahresdienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahresdienstversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahresdienstversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahresdienstversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahresdienstversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahresdienstversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters oder eines von ihm Beauftragten findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister oder eines von ihm Beauftragten einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters und der stellvertretenden Stadtbrandmeister werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister oder eines von ihm Beauftragten bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens acht Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (3) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Leinefelde-Worbis zu erklären. Die Verwaltung prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt.
- (4) Der Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der einzelnen Ortsteilfeuerwehren werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils derjenige, welcher die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen auf sich vereint. Sollte die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wurden sein, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist hierbei, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In dem Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Der Absatz 3 findet für die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters für die Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss keine Anwendung. Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen.
- (7) Gewählt wird schriftlich, frei, gleich, unmittelbar und geheim. Bei Einzelwahlen zum Wehrführer, stellvertretenden Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretendem Jugendfeuerwehrwart (Abs. 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und alle Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§ 17
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18
Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis richtet einen Wasserwehrdienst gem. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19
Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- a. Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbegebiete und der Verkehrswege,
 - b. Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c. Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d. Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e. bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f. Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g. Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h. Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen

- Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
i. Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt Leinefelde-Worbis stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d. die Art der Alarmierung,
- e. den Sammelort,
- f. die Ablösung und Versorgung,
- g. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c. die einzuleitenden Maßnahmen,
- d. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Leinefelde-Worbis schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (z. B. Stadtbrandmeister, Wehrführer etc.) übertragen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Bürgermeister kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a. Mitarbeiter der Stadtverwaltung, insbesondere des Bauhofs,
- b. Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen oder nach Abs. 2 aufgefordert wurden oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Leinefelde-Worbis tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Leinefelde-Worbis.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 24
Inkrafttreten/Außenkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025


Christian Zwingmann

Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 139/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025


Christian Zwingmann

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 19/2025 vom 17.07.2025 bekannt gemacht.

Die Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) tritt zum 18.07.2025 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.07.2025


Christian Zwingmann

Bürgermeister

